

Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld & Qualifizierung

EINSATZ FÜR ARBEIT.

Beschäftigungs- und
Fachkräftesicherung



Augangslage

Ausgangssituation Deutschland

Entwicklung

Geringere Aufnahmefähigkeit
des Marktes

Veränderte Kundenstruktur
(vermehrt höhere Risiken)

Fachkräftebedarf aufgrund
demographischer Entwicklung

Reaktion der BA

Erhöhung der Budgets aufgrund

- veränderter Förderbedarfe
- erweiterter (rechtlicher)
Fördermöglichkeiten aus dem
Konjunkturpaket II
- der Substitutionserfordernisse
beschäftigungsbegleitender
Maßnahmen hin zu teureren,
trägergestützten Maßnahmen

Reaktion der Bundesregierung mit dem Konjunkturpaket II

Übergeordnetes Ziel

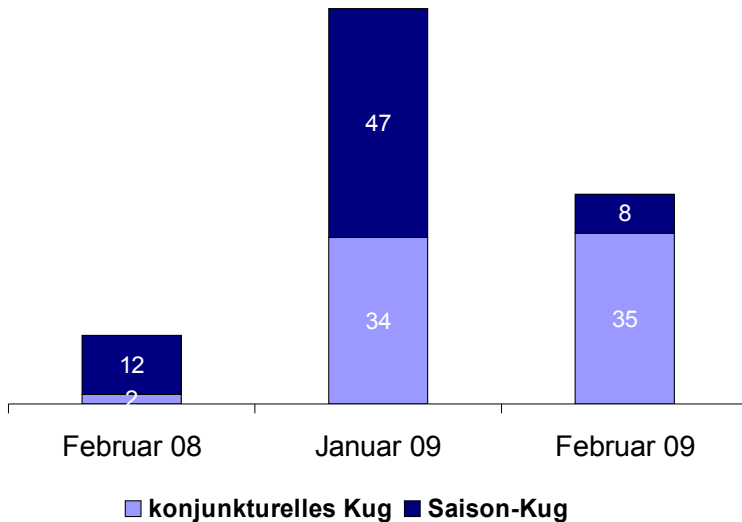
Wir wollen die Krise nicht einfach überstehen;
wir wollen die Perspektiven für die wirtschaftliche
Entwicklung unseres Landes verbessern.

Grundsatz der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2009

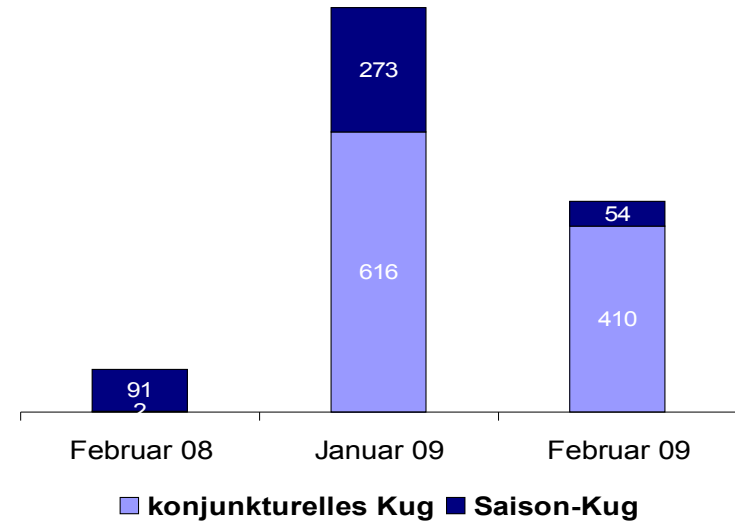
**Entlassungen vermeiden
und
Qualifikationen ausbauen →**
„Qualifizieren statt Entlassen!“

Ausgangssituation im Bezirk der AA Stralsund

Anzahl eingegangener Anzeigen Kug im Vergleich zum Vorjahresmonat und Vormonat



Anzahl der Personen in den eingegangenen Anzeigen Kug im Vergleich zum Vorjahresmonat und Vormonat



Reaktionen der Agentur Stralsund

- Schulung zu aller Mitarbeiter des Arbeitgeberservice zur neuen Rechtslage
- Identifikation von betroffenen Unternehmen
- Aktive Ansprache und lösungsorientierte Beratung durch den gemeinsamen AGS
- Unternehmerfrühstück „Chancen in der Krise - Qualifizierung und Fachkräftesicherung“ in Kooperation mit dem Unternehmerverband Ostvorpommern
- Schriftlich Information von rund 5.000 Unternehmen der Region



Kurzarbeitergeld

Ziele

- Präventive Arbeitsmarktpolitik
- Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte
- Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall
- Erhalt des funktionsfähigen Betriebes
- Teilweiser Ersatz des Entgeltausfalls

Nutzenargumentation für den Arbeitgeber

- Erhalt der eingearbeiteten Arbeitskräfte
- Beibehaltung der betrieblichen Beschäftigungsstruktur
- Kostenersparnis bei Fortbestand der Arbeitsverhältnisse im Vergleich zu Entlassungen und Einstellungen für Einstellungsverfahren, Einarbeitung und Qualifizierung von neuen Mitarbeitern
- Anpassung an kurzfristige Produktionsschwankungen
- Zügige Umstellung auf Vollarbeit
- Arbeitgeber bleibt im Wettbewerb konkurrenzfähig
- Existenzsicherung
- Vermeidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten

Voraussetzungen Kurzarbeitergeld

Konjunkturelles Kug

Arbeitsausfall aus

- wirtschaftlichen Gründen oder
- infolge eines unabwendbaren Ereignisses,
- mit Entgeltausfall verbunden,
- unvermeidbar und
- vorübergehend

Saison-Kug

Arbeitsausfall aus

- wirtschaftlichen oder
- witterungsbedingten Gründen

Berechtigte Betriebe:

- die unter den BRTV Bau fallen, Dachdecker, GALA (für Gerüstbau gibt es eine Übergangsregelung, bis ein neuer TV abgeschlossen wird)
- Saison: 01.12. – 31.03.

Transfer-Kug

- dauerhafter Arbeitsausfall
- Betriebsänderung im Sinne §111 BetrVerfG
- nicht nur vorübergehendes Entfallen der Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer

Neuerungen durch das Konjunkturpaket II

Erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kug und S-Kug

- 1/3 der Arbeitnehmer hat einen Entgeltausfall von mehr als 10%
- oder
- alle betroffenen Arbeitnehmer haben einen Entgeltausfall von mehr als 10%
 - Betrieb kann während der laufenden Kurzarbeit auch die unterschiedlichen Alternativen nutzen (über den Leistungsantrag), wenn es bei der in der Anzeigenstellung gewählten Rechtsgröße „Betrieb“ bzw. „Betriebsabteilung“ bleibt

Arbeitsrechtliche Voraussetzungen

Einführung von Kurzarbeit

Kurzarbeit ist ein Eingriff in das bestehende Arbeitsverhältnis. Sie muss daher arbeitsrechtlich zulässig eingeführt werden.

- durch einzelvertragliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmern,
 - Betriebsvereinbarung,
 - Kurzarbeitsklausel im Arbeitsvertrag
 - Änderungskündigung
- Wurden bestehende Vorschriften bei der Einführung von Kurzarbeit nicht beachtet, so besteht gemäß § 615 BGB (Vergütung bei Annahmeverzug) ein Anspruch auf Arbeitsentgelt.

Kug in Zeitarbeitsunternehmen

- Grundsätzlich ist Arbeitsausfall in Zeitarbeitsunternehmen aufgrund der Besonderheiten der Branche als branchenüblich anzusehen und dem allgemeinen Betriebsrisiko des Unternehmers zuzuordnen
- Ausnahme: die vom Arbeitsausfall betroffenen AN sind dem Grunde nach, nach § 1 Abs. 2 KSchG betriebsbedingt ordentlich kündbar
- Voraussetzung hierfür:
 - nicht nur kurzfristige Auftragsschwankung,
 - in absehbarer Zeit kein Folgeauftrag
 - ➔ Prognosezeitraum: drei Monate
 - Sachverhalt liegt vor, wenn:
 - vertraglich vorgesehene Beschäftigungsmöglichkeit beim Entleiher infolge kurzfristig vorgenommener Produktionseinschränkung enden und
 - aufgrund einer Prognose anderweitige Einsatzmöglichkeiten in absehbarer Zeit nicht gegeben sind

Höhe des Kurzarbeitergeldes

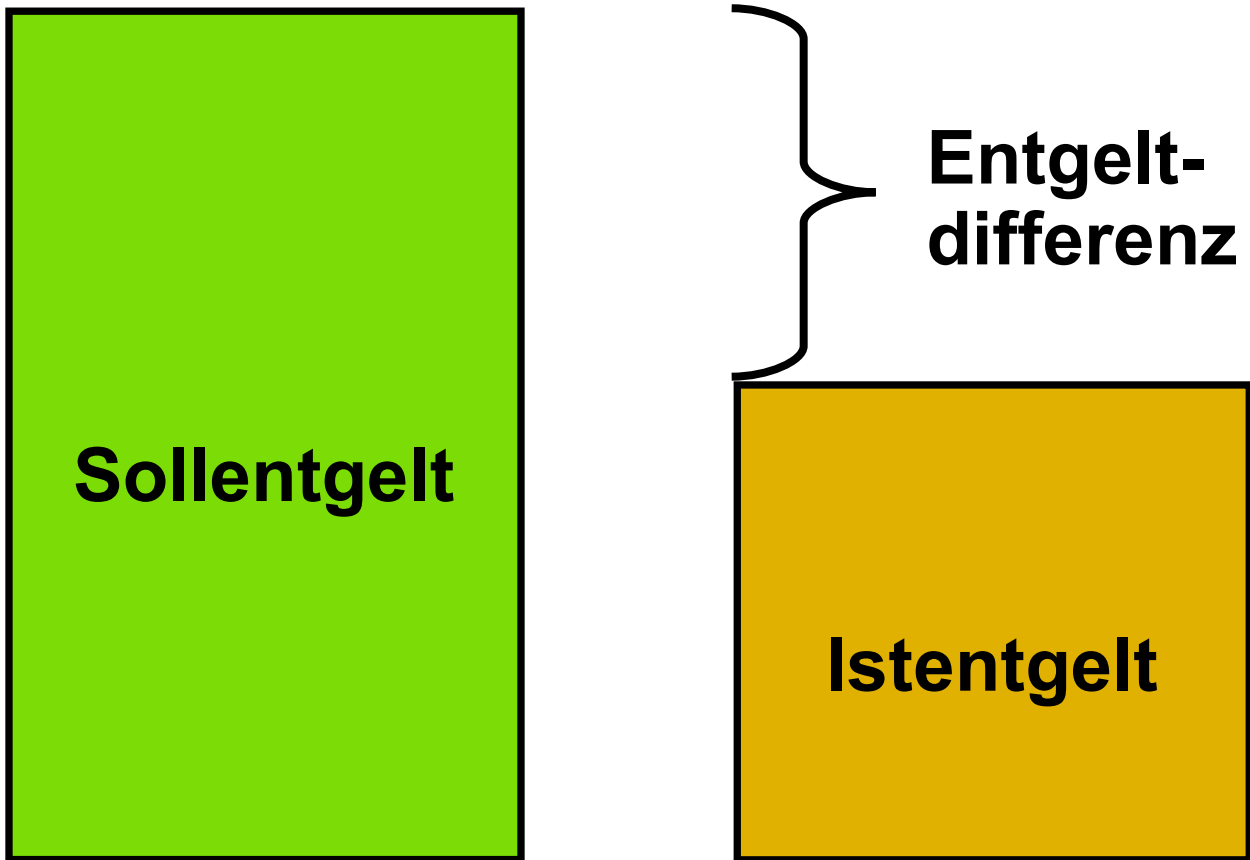
- 67 %
für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind
- 60 %
für die übrigen Arbeitnehmer der

Nettoentgeltdifferenz

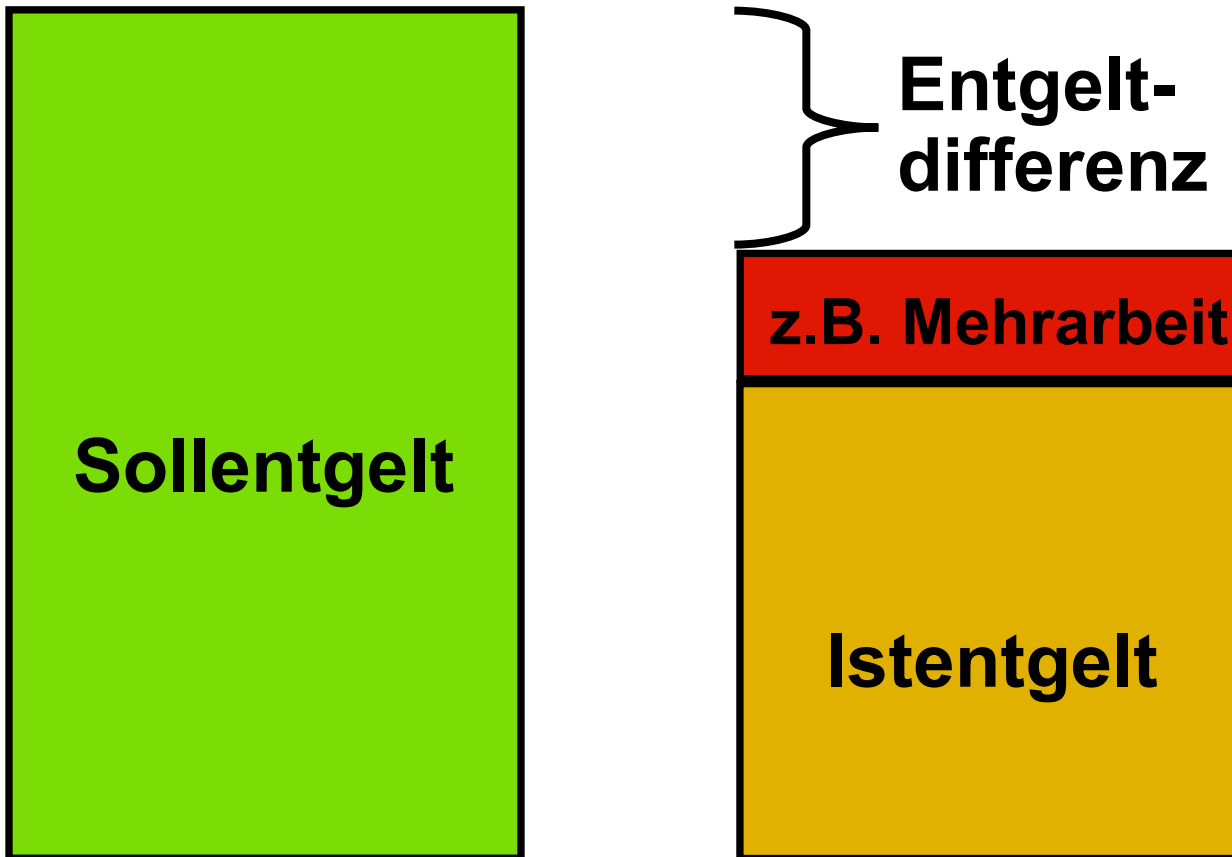
Höhe des Kurzarbeitergeldes

- pauschaliertes Netto-Sollentgelt
abzüglich
pauschaliertes Netto-Istentgelt
= Nettoentgeltdifferenz
- Festlegung der pauschalierten Nettoentgelte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils für ein Kalenderjahr
- Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze

Höhe des Kurzarbeitergeldes



Höhe des Kurzarbeitergeldes



Neuerungen durch das Konjunkturpaket II

Erstattung der SV – Beiträge ab 01.02.2009 bis 31.12.2010

- auf Antrag
- grundsätzlich 50 % der vom AG allein zu tragenden Beiträge zur SV
- in pauschalierter Form (Grundlage ist die SV – Pauschale von 19,6 vH)
- 100% Beitragserstattung bei folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme (Umfang mindestens 50% der ausgefallenen Arbeitszeit)
 - Maßnahme muss während der betriebsspezifischen Arbeitszeit durchgeführt werden
 - AG muss Qualifizierungsplan nachweisen mit :
 - Qualifizierungsziel,
 - Inhalten und
 - zeitlichem Umfang in Stunden

Bezugsfrist

■ Gesetz

- längstens für 6 Monate
- Verlängerung durch VO bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt möglich

■ Rechtsverordnung

- seit 1.1.2009 längstens für 18 Monate, wenn der Anspruch auf Kug bis 31.12.2009 entsteht, gilt also auch für AG, die vor dem 1.1.2009 mit Kurzarbeit beginnen mussten

Verfahren

- Leistungsantrag
 - Ausschlussfrist 3 Kalendermonate
 - Fristbeginn mit Ablauf des Kalendermonats, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird
 - zuständig:
Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle



Beschäftigungssicherung - Qualifizieren statt Entlassen

Qualifizieren statt Entlassen - Spannungsfeld

Finanzkrise
-Rezession



Geburtenrückgang -
Fachkräftebedarf



Beschäftigungs-
sicherung

Nutzenargumentation für den Arbeitgeber

- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte
- Sinnvolle Nutzung der Arbeitsausfallzeiten durch Qualifizierung
- Zukunftsorientiert einem Fachkräftemangel vorbeugen
- Wettbewerbsvorteil für den Aufschwung nach der Rezession
- Kostengünstige Qualifizierung durch BA- Förderung
- Motivation für die Arbeitnehme
- Verhinderung des mgl. Abwanderns von Fachkräften zu anderen Betrieben

Qualifizierung während Kurzarbeit

- Motto: „Qualifizieren statt Entlassen“

- Zwei Wege:
 - ESF-Richtlinie, gültig 1.1.2009 – 31.12.2010 (Ausfinanzierung bis 30.06.2011) für Bezieher von konjunkturellem Kug und Saison- Kug, bisher nur möglich bei Transfer-Kug

 - für gering qualifizierte Beschäftigte Förderung der Weiterbildungskosten über Bildungsgutschein (§ 77 Abs. 2 SGB III)

Qualifizierung während Kurzarbeit – Bildungsgutschein

- Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für gering qualifizierte Beschäftigte i.S. des § 77 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB III
- Weiterbildung soll auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln
- Insbesondere solche Angebote, die zur deutlichen Verbesserung der beruflichen Kompetenz des AN führen oder
- mit zertifizierter Teilqualifikation abschließen
 - Zu erwerbende Kenntnisse sind bereits für sich allein auf allgemeinem Arbeitsmarkt verwertbar oder
 - verbands-/branchenübergreifende Zertifikate werden erworben
- Voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit soll nicht überschritten werden
 - ggf. Anschlussförderung über WeGebAU möglich
- Vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten

Verfahren bei Qualifizierung Geringqualifizierter

- Antragstellung bei Agentur für Arbeit (AA)
- AA am Wohnort prüft Fördervoraussetzungen
- Ausstellung eines Bildungsgutscheines, dieser enthält
 - Bildungsziel
 - regionale und zeitliche Gültigkeit
 - zeitliche Befristung zur Einlösung
- Arbeitnehmer wählt passende Maßnahme aus dem Angebot mit Zulassung nach AZWV der regionalen Bildungsträger
- AA übernimmt Weiterbildungskosten (Maßnahmen, Zuschuss zu Fahrt- und Kinderbetreuungskosten)
- Anspruchsberechtigter ist der Arbeitnehmer
- Lehrgangskosten werden i.d.R. an den Träger gezahlt.

Qualifizierung während Kurzarbeit – ESF-Richtlinie

- kein Rechtsanspruch, Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren ESF-Mittel durch Ermessensentscheidung
- Fördervoraussetzungen:
 - Beziehung von konjunkturellem Kug und Saison-Kug
 - Qualifizierungsbedarf wird begründet
 - Teilnahme steht nicht der Rückkehr zur Vollarbeit entgegen
 - Erwartung, dass Maßnahme innerhalb des Kug-Bezugs abgeschlossen werden kann
 - Maßnahme und Träger sind nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZWV) zugelassen, im Einzelfall Ausnahmen möglich
- Geplante Richtlinienänderung zum 01.02.09: Förderung von Maßnahmen, die mit eigenem Personal im eigenen Betrieb durchgeführt werden (vorauss. Kostenübernahme für die Trainerkosten, Kosten für Unterrichtsmaterialien).

Qualifizierung während Kurzarbeit – ESF-Richtlinie

- Antragstellung bei Betriebsstätten-AA

- Antrag vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme

- Fördersätze
 - Maßnahmen mit Ausrichtung am allgemeinen Arbeitsmarkt bis zu 60 % der Weiterbildungskosten
 - Maßnahmen mit Ausrichtung am spezifischen Arbeitsplatz bis zu 25 % der Weiterbildungskosten
 - Erhöhung (auf max. 80 % möglich)
 - bei kleinen Unternehmen um 20 % (<50 AN, max. 10 Mio. €)
 - bei mittleren Unternehmen um 10 % (< 250 AN, max. 43 Mio. €)
 - Erhöhung um 10 % für benachteiligte Personen (auf max. 80%)

Übersicht - Maximale Förderhöhen ESF:

Maßnahmeart	Kleine Unternehmen ^[1]		Mittlere Unternehmen ^[2]		Große Unternehmen	
	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme ^[3]	80 % (60 + 20)	80 % (60 + 20) der Zuschlag von 10% wirkt sich nicht aus	70 % (60 + 10)	80 % (60 + 10 + 10)	60 %	70 % (60 + 10)
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme ^[4]	45 % (25 + 20)	55 % (25 + 20 + 10)	35 % (25 + 10)	45 % (25 + 10 + 10)	25 %	35 % (25 + 10)



Initiative Qualifizierung Geringqualifizierter

Kurzabriss

Initiative Qualifizierung Geringqualifizierter

Branchen-/ Berufsauswahl

Qualifizierung in Berufen

- in denen die Bewerber- / Stellensituation deutliche Ungleichgewichte aufweist oder
- bei denen Ausbildungsplätze aufgrund fehlender Bewerber nicht besetzt werden können
- Fokussierung auf sogenannte Zukunftsbranchen mit Entwicklungspotenzial

Wer/Was wird gefördert?

Arbeitslose ohne abgeschlossene Ausbildung, die ihre grds. Beschäftigungsfähigkeit nachgewiesen haben

Maßnahmen, die zum anerkannten (Teil-) Berufsabschluss führen

- vorrangig in Betrieben
- außerbetriebliche Maßnahmen mit hohem Praxisanteil
- Qualifizierung zur Vorbereitung auf die Externenprüfung



Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)“

Kurzabriss

Übersicht Fördermöglichkeiten

Personenkreis		
<ul style="list-style-type: none"> • Qualifiziert (anerkannter Berufsabschluss) • ab 45 Jahre 	<p>⇒ AEZ nicht möglich</p>	<p>Weiterbildungskosten nach §417 wenn Betriebsgröße unter 250 MA</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Qualifiziert (anerkannter Berufsabschluss liegt mind. 4 Jahre zurück) • in den letzten 4 Jahren keine öffentlich geförderte Weiterbildung 	<p>⇒ AEZ nicht möglich</p>	<p>Weiterbildungskosten nach § 417 i.V.m. § 421 t SGB III</p>
<p>Geringqualifiziert</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 45 Jahre • tätig auf Helferebene 	<p>⇒ AEZ nach § 235c</p>	<p>ggf. Weiterbildungskosten nach § 77 (2) SGB III</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Leiharbeitnehmer 2007 oder 2008 • Wiedereinstellung beim gleich Verleiher 	<p>⇒ AEZ nicht möglich</p>	<p>Weiterbildungskosten nach § 417 i.V.m. § 421 t SGB III</p>

Abgrenzung der Rechtskreise SGB II und SGB III

Förderausschluss nach § 22 Abs. 4 SGB III:

Keine Förderung von Hilfebedürftigen (**ALG II- Empfänger**) bzw. Mitgliedern einer **Bedarfsgemeinschaft** SGB II über das Programm WeGebAU

⇒ **in diesen Fällen kann eine individuelle Prüfung von Fördermöglichkeiten in den Argen/Jobcentern erfolgen**

Erhebungen durch den AG hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gefordert.

Programmeinsatz

WeGebAU	200 Mio. €
Ursache für Ausfallzeit vorrangig weiterbildungsbedingt/ klare Abgrenzung zu wirtschaftlich bedingtem Arbeitsausfall nicht möglich	N: 14,257 Mio
FbW während Kurzarbeit (seit 01.01.2009)	50 Mio. €
Ausweitung der Förderung auf gering qualifizierte Bezieher von konjunkturellem/saisonaalem Kug	N: 4,559 Mio
ESF-BA-Programm (seit 01.01.2009)	16,5 Mio. €
Förderung von nicht gering qualifizierten Beziehern von konjunkturellem/saisonaalem Kug	N: 2,02 Mio
Initiative Qualifizierung Geringqualifizierter (ab 01.01.2009)	100 Mio. €
Möglichkeit der Förderung längerer (Teil-) Abschlussmaßnahmen für Arbeitslose ohne Berufsabschluss	N: 8,75 Mio



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!